Welterbestadt Quedlinburg
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-HFAQ/004/24

öffentlich

Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen für die Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 05.07.2024

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	
14.08.2024	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Annahme von Spenden und Sponsoring mit einem Wert von über 1.000 Euro wie folgt zu:

- 3.000,00 € Bürgerstiftung für Quedlinburg für Kinderstadt Andershausen
- 5.000,00 € Hilfswerk Lionsclub Quedlinburg e.V. für Errichtung Brunnen friedl. Revolution
- 4.800,00 € EKH Planungsgesellschaft mbH für Errichtung Brunnen friedl. Revolution
- 4.000,00 € Rotary Deutschland Gemeindedienst e.V., Klub Lübbecke für Errichtung Brunnen friedl. Revolution
- 3.000,00 € Simon Möbel GmbH für Errichtung Brunnen friedl. Revolution

Erarbeitet durch:	Weidemann, Sabine	*30/07/24*	*gez. Weidemann*
Erforderliche Mitzeichnungen:			
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin	*gez. Frommert*	*30/07/24*
Oberbürgermeister	Frank Ruch	*gez. F. Ruch*	*31.07.24*

Sachverhalt:
Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetztes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014 regelt der Gesetzgeber das Einwerben und Annehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Nach § 99 (6) KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen.
Die Einwerbung und die Entgegennahme obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten.

Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Vertretung.
Abweichend hierzu kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen.

Entsprechend der Anlage 1 I. Buchstabe k) der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg in der zurzeit geltenden Fassung ist für die Annahme und Vermittlung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt mit einem Vermögenswert, der im Einzelfall die Höhe von 1.000 € übersteigt aber nicht größer als 10.000 € ist, der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

Die nach der Rechtsprechung zu § 331 StGB erforderliche Transparenz erfordert, dass über die Annahme der Zuwendung in öffentlicher Sitzung zu beraten ist. § 52 Abs. 2 KVG LSA ist nicht anwendbar.

Die in der Anlage aufgeführten Spenden der Bürgerstiftung für Quedlinburg, dem Hilfswerk Lionsclub Quedlinburg e.V., der EKH Planungsgesellschaft mbH und des Rotaryklubs Lübbecke sowie der Simon Möbel GmbH werden den im Beschlussvorschlag genannten Zwecken zur Verfügung gestellt.

<table>
<tr><td colspan="2">Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein</td><td colspan="2">Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

☐ Ja ☒ Nein</td></tr>
<tr><td colspan="2">Pflichtaufgaben ☐
freiwillige Aufgaben ☒</td><td>☐ Ergebnisplan
BUst
EUR</td><td>☐ Finanzplan
BUst
EUR</td></tr>
<tr><td>Gesamtkosten
der Maßnahmen
(Anschaffungs-/
Herstellungskosten)

EUR</td><td>Jährliche
Folgekosten/
Folgelasten
☐ keine

EUR</td><td>Gesamtfinanzierung

Eigenanteil

EUR</td><td>Gesamtfinanzierung

Erträge/Einzahlungen
(Zuschüsse, Beiträge etc.)

EUR</td></tr>
<tr><td colspan="2">Verpflichtungs-
ermächtigungen

☐ Ja ☐ Nein

Jahr
EUR

Jahr
EUR

Jahr
EUR</td><td colspan="2">Folgejahre

Jahr
EUR

Jahr
EUR

Jahr
EUR</td></tr>
</table>

Anlagen: Aufstellung über Spenden und Sponsoring-Vereinbarungen über 1.000 Euro